





Exportbericht Liechtenstein

Mai 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- > Markterschließung
- > Zoll
- > Recht
- > Geschäftsreisen

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,

Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: +43 (0) 5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0) 5 90 900-255,

E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at http://wko.at/aussenwirtschaft

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe -

mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ) Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de

Internet: http://www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN Wirtschaft im Überblick Wirtschaftslage und Perspektiven Bedeutende Wirtschaftssektoren	4 5 6 7
AUSSENHANDEL	9
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG Wirtschaftspolitik Normen Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen Bonitätsauskünfte Bank- und Finanzwesen Korruption – ein vermeidbares Übel	10 10 11 12 12 13
STEUERN UND ZOLL Steuern und Abgaben Zoll und Außenhandelsregime	15 15 18
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN Firmengründung Patent-, Marken- und Musterrecht Lizenzvergabe Vertretungsvergabe Arbeits- & Sozialrecht Schiedsgerichtsbarkeit Bayerisches Außenwirtschaftsangebot	22 24 25 26 28 28 31 32
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN Wichtige Adressen	34 37
LINKS	40

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform Konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und

parlamentarischer Grundlage (Verfassung vom 5. Okto-

ber 1921).

Die Volksvertretung (Landtag) mit 25 Abgeordneten wird

alle vier Jahre vom Volk gewählt.

Staatsoberhaupt: S.D. Fürst Hans-Adam II. von und zu

Liechtenstein

Fläche 160 km²

Bevölkerung 37.810 Einwohner (31. Dezember 2016)

Städte Vaduz (Hauptstadt) 5.407 Einwohner

Schaan 5.992 Einwohner Triesen 5.096 Einwohner Balzers 4.622 Einwohner Eschen 4.390 Einwohner

Klima Gemäßigtes, mitteleuropäisches Klima

Währung Schweizer Franken (CHF)

1 EUR = 1,1815 CHF* 1 USD = 1,0015 CHF* *Stand vom 18.05.2018

Historischer Überblick

Das Gebiet des heutigen Fürstentums wurde einst von den Kelten und anschließend von den Rätern bewohnt. Im Jahr 15 v. Chr. wurde es mit seiner Unterwerfung durch die Römer Teil der Provinz Rätien. Unter Karl dem Großen wurde die alte Provinz Rätien zu einer Grafschaft. Im Zuge von Erbteilungen entstand 1342 die Grafschaft Vaduz und damit die erste Voraussetzung für die Entwicklung zur Eigenstaatlichkeit. 1396 erfolgte die Verleihung der Reichsunmittelbarkeit durch König Wenzel. Seit 1434 sind die Grenzen des kleinen Landes unverändert.

Zwischen 1699 und 1712 erwarb Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein die damals zur Grafschaft Hohenems gehörigen Herrschaften Schellenberg und Vaduz. 1719 erfolgte die Erhebung beider Gebiete zum Reichsfürstentum Liechtenstein.

Seit seiner letzten Besetzung im Jahre 1799 hat Liechtenstein keinen Krieg erlebt. Als 1806 die Gründung des Rheinbundes durch Napoleon erfolgte, erhielt Liechtenstein seine Souveränität.) 1815 trat es dem Deutschen Bund bei und führte eine Verfassung ein.

1852 wurde der Zollvertrag mit Österreich-Ungarn geschlossen, der auch eine Währungsunion erbrachte. Dieser Vertrag stellte einen Eckpfeiler der Liechtensteiner Wirtschaft bis zur Kündigung 1919 dar. Anschließend begannen Verhandlungen mit der Schweiz, mit welcher am 29.3.1923 ein Zollvertrag abgeschlossen wurde. Damit begann die allmähliche Entwicklung des Landes zum Industriestaat. Die Jahre nach dem zweiten Weltkrieg sind durch einen großen wirtschaftlichen Aufschwung gekennzeichnet.

Bevölkerung

Ausländischer Bevölkerungsanteil

33,8 %

Quelle: Amt für Statistik Liechtenstein 2017

Religionszugehörigkeit lt. Volkszählung im Jahr 2015:

Römisch-Katholisch73,4 %Evangelisch8,2 %Islamisch5,9 %

Landes- und Geschäftssprachen

Deutsch

Politisches System

Das Fürstentum Liechtenstein ist gemäß Verfassung "eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage". Der Landtag ist Vertretung und "Organ" des Volkes und als solches berufen, dessen Rechte und Interessen wahrzunehmen.

Der Landesfürst ist das Staatsoberhaupt und er vertritt gemäß Artikel 8 der Verfassung den Staat. Er ernennt einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag die Regierung. Zudem steht er dem Richterauswahlgremium vor.

Die Mitwirkung des Landesfürsten an der Gesetzgebung besteht in einem Initiativrecht in Form von Regierungsvorlagen und im Recht zur Gegenzeichnung sämtlicher Gesetze, welche also zu ihrer Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten bedürfen. Der Fürst ist zum Erlass von Fürstlichen Verordnungen ermächtigt. Durch Notverordnungen kann der Fürst in dringenden Fällen ohne Beteiligung des Landtags, aber mit Gegenzeichnung des Regierungschefs, Maßnahmen zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staats treffen.

Der liechtensteinische Landtag wird direkt vom Volk im Proporzwahlsystem gewählt und besteht aus 25 Abgeordneten. Der Landtag wird vom Fürsten einberufen und geschlossen. Dem Fürsten steht auch das Recht zu, das Parlament aus erheblichen Gründen aufzulösen.

Gemäß der Verfassung ist die Regierung eine Kollegialbehörde; sie besteht aus dem Regierungschef und vier Regierungsräten. Jedes Regierungsmitglied hat einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung an den Sitzungen der Kollegialregierung teilnimmt. Der Regierungschef sowie die Regierungsräte und die Stellvertreter werden von dem Landesfürsten auf Vorschlag des liechtensteinischen Parlaments, dem Landtag, ernannt.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

EFTA, Europarat, EWR, IAEO, ICAO, ITSO, OSZE, OMPI, UNCTAD, UNICEF, UNIDO, UNO, WTO.

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Liechtenstein ist ein hoch entwickelter, kleiner Markt mit nur knapp 20 Großunternehmen mit über 250 Beschäftigten, wovon einige auf forschungsintensive Marktnischen spezialisiert sind und zu den Weltmarktführern zählen. Ein leistungsfähiger Finanzsektor und Vielfalt an Klein- und Mittelbetrieben sowie gute Bildungsinstitutionen tragen zum Wohlstand bei. Wesentlich ist die Integration Liechtensteins in den EWR gemeinsam mit der traditionellen Einbindung in den Wirtschafts- und Währungs-

raum der Schweiz. Die liberale Wirtschaftsordnung des Fürstentums, mit einem kleinen staatlichen Apparat wird durch eine zurückhaltende Steuergesetzgebung gestützt. Die vorteilhaften Faktoren für den Finanzplatz Liechtenstein tragen zu günstigen Investitionsbedingungen bei.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Das Liechtensteiner Amt für Statistik publiziert nur alle drei Jahre aktuelle volkswirtschaftliche Gesamtzahlen. Die letzt-verfügbaren Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2014, in welchem das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 3,39 % stieg. In absoluten Zahlen belief sich 2014 das Bruttoinlandsprodukt auf rund CHF 6,1 Mrd. Aus der vorläufigen Schätzrechnung zum Bruttoinlandsprodukt 2016, die im März 2018 veröffentlicht wurde, geht ein Anstieg des nominalen Bruttoinlandsprodukts von -1,4% gegenüber dem Rückgang von 0,7 % von 2015 auf 6,10 Mrd. CHF hervor. Somit verharrte das Bruttoinlandsprodukt 2016 auf dem Niveau von 2014. Derzeit liegen noch nicht alle Daten für die endgültige BIP-Berechnung vor, weshalb verschiedene Größen geschätzt werden müssen.

Die Steuerverwaltung veröffentlicht in kürzeren Abständen die Umsatzentwicklung etwa der 27 größten Unternehmen des Landes. Daraus lässt sich ableiten, dass diese 2015 im Durchschnitt 4 % höhere Umsätze verzeichnen konnten als 2014. Trotz Frankenaufwertung gelang es entsprechend dieser Statistik den Industrieunternehmen ihre Verkaufserlöse um 11 % zu erhöhen. Die Finanzdienstleister hingegen erlebten einen relativ starken Umsatzeinbruch.

Als weitere verfügbare Kennzahl wird oft der liechtensteinische Wirtschaftsbarometer herangezogen. Unternehmen in Liechtenstein haben die allgemeine Lage in der Industrie sowie dem warenproduzierenden Gewerbe im ersten Quartal 2017 als positiv beurteilt. Insgesamt 36 % der befragten Unternehmen erfreuen sich einer guten Geschäftslage, 55 % beurteilen sie als befriedigend. Nur 9 % sehen die Geschäftslage als schlecht.

Seit Dezember 2014 sinken die die Konsumentenpreise im Fürstentum Liechtenstein. Besonders tief war die Jahresteuerung im Zeitraum von April 2015 bis Januar 2016 mit Werten, die jeweils unter - 1,0% lagen. Im Jahresmittel 2015 belief sich die Teuerung auf -1,3%. Für das Jahr 2016 wurde der Mittelwert bei 0,0% publiziert. Dies liegt auch am Preisdruck der Importware bedingt durch die Frankenaufwertung im Januar 2015. Liechtensteiner verfügen im europäischen Vergleich über die höchste Kaufkraft. Sie liegt 4,6 Mal über dem europäischen Mittel.

Im Jahr 2010 präsentierte die Liechtensteinische Regierung die so genannte "AGENDA 2020", die als Richtschnur für die weitere Entwicklung der liechtensteinischen Außen-, Wirtschafts- und Sozialpolitik gelten soll. Im Rahmen dieser Agenda verfolgt Liechtenstein das Ziel noch wettbewerbsfähiger zu werden, um künftige Krisen besser überstehen zu können. Der letzte im Dezember 2013 veröffentlichte Monitoring-Bericht stellte fest, dass Liechtenstein die formulierten Wirtschaftsziele größtenteils erreicht hat, jedoch noch mehr für die Verwirklichung des Agenda-Ziels "Wirtschaftsstandort stärken" tun könnte.

Makroökonomische Daten

Die liechtensteinische Volkswirtschaft hat die negativen Auswirkungen des Frankenschocks im Januar 2015 weitgehend überwunden. Die direkten Warenexporte der liechtensteinischen Unternehmen haben sich nach einem starken Rückgang größtenteils erholt. Das Beschäftigungswachstum hat sich im Jahr 2015 zwar verlangsamt, ist jedoch positiv geblieben. Insgesamt stieg die Zahl der Beschäftigten in Liechtenstein bis Ende 2015 um 0,5% an. Im Industriesektor ging die Beschäftigung allerdings um 1,3% zurück, während die Bereiche der Allgemeinen Dienstleistungen und der Finanzdienstleistungen Beschäftigungszuwächse verzeichneten.

Die landesweite Arbeitslosenquote liegt bei 2,3 % für das Jahr 2016 während im Jahr 2015 2,4 % als arbeitslos galten. Bei den Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren 2016 mit durchschnittlich 3,1 % wurde die höchste Arbeitslosenquote verzeichnet. Bei den 25- bis 49-jährigen lag sie bei 2,4 %, die Arbeitnehmer in den höheren Altersklassen wiesen mit 1,9 % die geringste Arbeitslosenquote aus. Im Vergleich zu 2015 nahm die Arbeitslosigkeit 2016 in allen Altersklassen ab. Mit einer Quote von 3,4 % im Jahresdurchschnitt waren ausländische Arbeitnehmer überproportional von der Arbeits-

losigkeit betroffen. Die Arbeitslosenquote für Liechtensteiner lag 2016 dagegen im Durchschnitt bei 2,1 %.

Liechtenstein hat im Jahr 2016 Waren im Wert von 3,35 Mrd. Franken exportiert, ein Plus von 4,3 % zum Vorjahr. Am Deutlichsten war der Anstieg bei Präzisionsgüterinstrumenten, Uhren und Bijouterie, sowie bei chemisch-pharmazeutischen Produkten. Den größten Anteil der Exporte (24 %) machten Metallwaren aus. Die Exporte nach Europa stiegen um 5 %. Auch insgesamt fließt der Großteil der Warenexporte Liechtensteins nach Europa. Die Direktimporte erreichten 2016 rund 1,98 Mrd. Franken, ein Plus von 3,4 % zum Vorjahr. Der größte Teil der Importe stammt aus Europa. Am Stärksten stiegen jedoch die Importe aus China an. Die liechtensteinische Außenhandelsbilanz wies 2016 einen Überschuss von 1,37 Mrd. Franken, ein Plus von 6 %.

Angesichts dieses wirtschaftlichen Umfelds und der jüngsten Entwicklung in Liechtenstein kann damit gerechnet werden, dass sich die liechtensteinische Volkswirtschaft weiter zu erholen vermag.

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Generell ist die liechtensteinische Volkswirtschaft stark industriell geprägt und fußt nicht nur – wie viele vermuten – auf die Finanzdienstleistung. Wichtige Wirtschaftszweige der Industrie und des warenproduzierenden Gewerbes sind der Maschinenbau, der Gerätebau, die Herstellung von Dentalprodukten, der Fahrzeugbau, die Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie das Baugewerbe. Aufgrund des kleinen liechtensteinischen Binnenmarktes sind insbesondere die größeren Unternehmen stark exportorientiert.

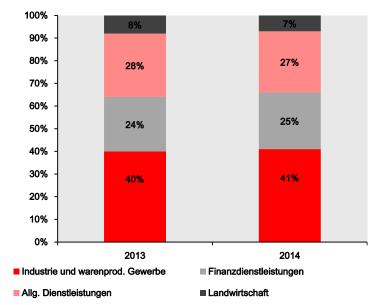
39% der Beschäftigten in Liechtenstein finden ihren Arbeitsplatz im Industriesektor. Dieser erzielt

zusammen mit dem warenproduzierenden Gewerbe nicht weniger als 40% der jährlichen liechtensteinischen Bruttowertschöpfung. Viele Industrieunternehmen sind in sehr spezialisierten Marktnischen tätig und nicht wenige haben es durch intensive Forschungs- und Entwicklungsarbeit geschafft, sich als Weltmarktführer in ihren Bereichen zu etablieren. Zu den größten Industrieunternehmen Liechtensteins zählen die Firmen Thyssen-Krupp Presta (Automobiltechnik), Hilti (Maschinenbau), Ivoclar Vivadent (Dentaltechnikfirma), Hilcona, die Herbert –Ospelt-Gruppe (beide

"Wussten Sie, dass 37% der jährlichen liechtensteinischen Bruttowertschöpfung durch die Industrie erzielt wird?"

Nahrungsmittel) und Oerlikon Balzers (Maschinenbau). Zusammen beschäftigen diese sechs Schwergewichte der liechtensteinischen Industrie über 40.000 Mitarbeitende weltweit. (6.544 in Liechtenstein, letztverfügbarer Stand 2014)

Wirtschaftssektoren und deren Anteil am BIP in %



Quelle: Amt für Statistik Liechtenstein, 2018 – letztverfügbare Werte).

Öffentlicher Haushalt

Die öffentlichen Haushalte Liechtensteins setzen sich aus dem Landeshaushalt und den Haushalten der elf Gemeinden zusammen. Die gesamten Steuereinnahmen belaufen sich für 2016 auf rund CHF 864 Mio. Hinzu kommen Einnahmen aus Vermögenserträgen und Gebühren. Auf der Aufwandseite fallen beim Land insbesondere die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt und das Bildungswesen ins Gewicht.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Seit Jahren weist die liechtensteinische Volkswirtschaft ein überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum auf. Ende 2016 arbeiteten in Liechtenstein gemäß den vorläufigen Ergebnissen des Amtes für Statistik rund 37.453 Personen (+/- 200 Personen). Gegenüber dem Vorjahresstand bedeutet dies einen Zuwachs um 2,0%. Die Beschäftigung im Wirtschaftsbereich Industrie und warenproduzierendes Gewerbe lag Ende 2016 0,6% über dem Vorjahresstand, der Rückgang vom Vorjahr konnte gestoppt werden. Beschäftigungsrückgänge bei der Herstellung sowohl von Gummi-, Kunststoff-, Glasund Keramikwaren als auch von elektrischen Ausrüstungen wurden kompensiert durch Zuwächse im Fahrzeugbau und in der Chemie- und Pharmaindustrie. In den Bereichen der Allgemeinen Dienstleistungen und der Finanzdienstleistungen erhöhte sich die Beschäftigtenzahl um 2,5%. Besonders hoch fiel der Beschäftigungszuwachs bei Forschung & Entwicklung, im Gastgewerbe und im Gesundheitswesen aus.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Der mittlere Bruttomonatslohn in Liechtenstein lag im Jahr 2014 bei 6.522 CHF (5.640 Euro; Medianlohn). Dies ist ein Anstieg von 2,2% gegenüber dem Jahr 2012. Im Vergleich lag der liechtensteinische Wert im Oktober 2014 1,5% über dem in der Schweiz erhobenen Bruttolohn.

AUSSENHANDEL

Überblick in Mrd. CHF*

2014		2015		2016	
Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
2,040	3,453	1,916	3,217	1,980	3,355

Handelsbilanzsaldo 2016 1,57

Quelle: Amt für Statistik Liechtenstein

Liechtenstein hat eine sehr offene Volkswirtschaft und weist eine enge Verflechtung mit den umliegenden Wirtschaftsräumen Deutschland, Schweiz und Österreich auf. Starke wirtschaftliche Beziehungen bestehen auch mit den USA.

Die liechtensteinische Volkswirtschaft ist aufgrund des kleinen Binnenmarktes stark exportorientiert und von Importen aus anderen Ländern abhängig. Mit der Schweiz bildet Liechtenstein ein einheitliches Zoll- und Währungsgebiet. Der Warenhandel wird an den schweizerischen Grenzstellen erfasst. Warenexporte in die Schweiz und die Warenimporte aus der Schweiz werden deshalb nicht ausgewiesen.

Nach der plötzlichen, starken Aufwertung des Schweizer Frankens im Januar 2015 waren die direkten Warenexporte der liechtensteinischen Unternehmen deutlich zurückgegangen. Insgesamt resultierte für 2015 ein Exportrückgang von -6,9% (ohne direkte Warenexporte in die Schweiz).

Im darauffolgenden Jahr 2016 kam es jedoch zu einer Erholung auf dem Exportmarkt. Es wurden insgesamt Waren (ohne Handel mit und über die Schweiz) im Wert von CHF 3 355 Mio. aus Liechtenstein exportiert. Damit sind die Exporte gegenüber dem Vorjahr um 4.3% (CHF +138 Mio.) gestiegen. Trotz dieser positiven Entwicklung liegen die Direktexporte noch immer deutlich unter dem Höchststand von 2008 (CHF 4 245 Mio.). Die Direktimporte erreichten 2016 rund CHF 1 980 Mio. Sie legten damit gegenüber dem Vorjahr um 3.4% zu (CH +65 Mio.). Den gewichtigsten Zuwachs verzeichneten 2016 die Importe aus China. Gegenüber dem Vorjahr stiegen diese um CHF 67 Mio. (+47%) an, während die Importe aus Deutschland mit einem Minus von CHF 41 Mio. (-6%) deutlich stärker ins Gewicht fielen. Der größte Teil der Importe Liechtensteins stammt aus Europa. 2016 lag dieser Anteil bei 78%. Aus Asien stammen 17%, während 4% aus Amerika eingeführt wurden. Hauptquelle der liechtensteinischen Importe waren Deutschland (36%) und Österreich (25%). Aus China stammten insgesamt 11% und aus den USA 4% der liechtensteinischen Importe. Der Überschuss der Außenhandelsbilanz vergrößerte sich um 5.7% (CHF +74 Mio.) und lag bei CHF 1 375 Mio.

Wichtigste Einfuhrwaren

Bei den Importgütern verzeichneten die Rohstoffe und Halbfabrikate 2016 den gewichtigsten Zuwachs. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um CHF 87 Mio. an (+14%). Ebenso wurden vermehrt Investitionsgüter eingeführt, deren Importe 2016 um CHF 28 Mio. zunahmen (+4%). Rückläufig waren hingegen die Importe von Konsumgütern, sie fielen 2016 um CHF 21 Mio. geringer aus als im Vorjahr (-6%). Ebenfalls einen Rückgang verzeichneten die Importe von Energieträgern, welche gegenüber dem Vorjahr um CHF 1 Mio. zurückgingen (-9%). Bei rund 41% der Importe nach Liechtenstein handelt es sich um Investitionsgüter. Rohstoffe und Halbfabrikate machen 36% aus. 17% sind Konsumgüter, während Energieträger nur 1% der Importe darstellen

^{*}Durchschnittlicher Wechselkurs im Jahr 2016: 1 Euro = 1,09008992 CHF

Wichtigste Ausfuhrwaren

Die Gesamtzunahme der Exporte 2016 ist auf einen Anstieg der Exporte fast aller Warenarten zurückzuführen. Den deutlichsten Anstieg verzeichneten Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie (CHF +42 Mio.), Metalle (CHF +31 Mio.) und Produkte der chemisch-pharmazeutischen Industrie (CHF +27 Mio.). Einen deutlichen Rückgang erfuhren hingegen die Exporte von Steinen und Erden (CHF -43 Mio.). Ansonsten fielen lediglich die Exporte von land- und forstwirtschaftlichen Produkten sowie Textilien, Bekleidung und Schuhe tiefer aus als im Vorjahr (je CHF -1 Mio.)

Wichtigste Handelspartner 2015

Einfuhr	Anteil	Ausfuhr	Anteil
Deutschland	35,7 %	Deutschland	23,4 %
Österreich	24,8 %	USA	13,8 %
China	10,7 %	Österreich	11,0 %
USA	3,8 %	Frankreich	7,6 %
Italien	3,0 %	China	4,1 %
Polen	2,1 %	Italien	3,1 %

Quelle: Amt für Statistik Liechtenstein

Der größte Markt für liechtensteinische Produkte ist Westeuropa. 2016 gingen 54,3% der Ausfuhren in westeuropäische Länder, nur kleine Anteile entfielen auf außereuropäische Industrieländer oder die asiatischen Schwellenländer. Neben der Schweiz sind die wichtigsten Abnehmerländer Deutschland, die USA, Österreich, Frankreich, China und Italien.

Mit 70,4% (2016) kommt der Großteil der Einfuhren ebenfalls aus Westeuropa. Nach der Schweiz sind Deutschland, Österreich und mittlerweile China die wichtigsten Hauptlieferanten.

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Das Fürstentum Liechtenstein hat ein liberales Wirtschaftsregime und ist bestrebt, den Unternehmen möglichst günstige Rahmenbedingungen zu bieten, um den Standort Liechtenstein weiter attraktiv zu halten. Für die Landwirtschaft gibt es spezielle Förderungen, alle übrigen Bereiche sollen nach den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft agieren. Aus dem geringen liechtensteinischen Staatshaushalt wird keine Konjunktur oder Exportförderung finanziert. Von den rd. 4.300 Unternehmen sind einige auf forschungsintensive Marktnischen spezialisiert, international tätig und teilweise Marktführer in ihren Nischen. Der Erfolg der liechtensteinischen Wirtschaft, insbesondere der global agierenden Exportindustrie, bestätigt dieses Konzept. Vorteilhafte und stabile Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Betätigung sowie die Belohnung von Leistung durch den Markt werden in Liechtenstein als beste Wirtschaftsförderung angesehen.

Empfohlene Vertriebswege

Bei Waren, für die ein kleiner Abnehmerkreis in Betracht kommt, sind Direktverkäufe ohne Einschaltung eines Vertreters zu empfehlen. Andernfalls wäre ein Vertreter auf Provisionsbasis oder ein Alleinimporteur mit Exklusivrecht zu bestellen. Es kann auch zweckmäßig sein, das Gebiet von Liechtenstein durch den Vertreter für die deutschsprachige Schweiz bearbeiten zu lassen.

^{*} Import- und Exportzahlen aus der Schweiz auf Grund des Zollanschlussvertrages nicht verfügbar.

Werbung

Für Liechtenstein von Bedeutung sind folgende drei Medien:

Liechtensteiner Vaterland (Auflage 10.000) Austraße 81, Postfach 884, FL-9490 Vaduz T +423 236 1616, F +423 236 16 17 W www.vaterland.li/, E info@medienhaus.li

Liechtensteiner Volksblatt (Auflage 9.000) Im alten Riet 103, FL-9494 Schaan T +423 237 5151, F +423 237 5155 W www.volksblatt.li/, E redaktion@volksblatt.li

Radio Liechtenstein Dorfstraße 24, FL-9494 Triesen T +423 399 13 13, F +423 399 13 66 W www.radio.li/, E admin@radio.li

Weitere Möglichkeiten für Werbung in Liechtenstein bieten die Schweizer Medien, die auch in Liechtenstein empfangen werden.

E-Business

Die Dynamik im E-Commerce ist auch in Liechtenstein ungebrochen. E-Commerce ist ein substanziell wachsender Verkaufskanal im Konsumgüterhandel und ein Ende des überdurchschnittlichen Wachstums ist nicht in Sicht.

Wichtigste Zeitungen

Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt (Adressen siehe Abschnitt Werbung)

Wichtigste Messen

In Liechtenstein finden bislang keine internationalen Messen statt. Liechtensteinische Firmen besuchen zumeist Fachmessen in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Normen

Mit dem EU-Beitritt Übergang auf europäische Normen (CEN und CENELEC).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, F +49(0)30-26011231, E info@din.de Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Üblich und auch zu empfehlen ist es, bereits bei Angebotsstellungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des eigenen Unternehmens zu verweisen und diese AGB zum Vertragsinhalt im definitiven Vertrag zu erklären. Bei Warenlieferungen ist darauf zu achten, dass vertraglich auch ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wird. Seit der Sachenrechtsnovelle LGBI. 2008/139 gibt es in Liechtenstein - dies im Gegensatz zur Schweiz - kein Eigentumsvorbehaltsregister mehr. Somit ist ein vertraglich vereinbarter Eigentumsvorbehalt bei beweglichen Sachen wirksam.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Diese sollten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) klar geregelt sein. Sonst gilt Art. 326 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB), wonach dann, wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden kann, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsbrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

Generell ist festzustellen, dass sich die Zahlungsmoral in den letzten Jahren eher verschlechtert hat. Als Zahlungsbedingungen üblich sind nach wie vor Lieferungen gegen Kassa mit 2 bis 3 % Skonto; 30 Tage netto Kassa oder bei größeren Lieferungen 90 Tage netto Kassa.

Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können gegen Kostenersatz über die Deutsch-Schweizer Handelskammer in eingeholt werden (http://www.handelskammer-d-ch.ch/).

Forderungseintreibung

Nach erfolgloser Mahnung ist ein Schuldentriebverfahren zu empfehlen. Der vom Fürstlichen Landgericht, FL-9490 Vaduz, T +423 236 6111, F +423 236 6539, auf Antrag ausgestellte Zahlbefehl wird rechtskräftig und exekutierbar, falls der Schuldner nicht innerhalb von vierzehn Tagen Widerspruch erhebt.

Wird der Widerspruch fristgerecht erhoben, so hat der Zahlbefehl seine Rechtskraft verloren. Liegt ein Schuldanerkenntnis (original unterschrieben) des Schuldners vor, so kann ein sogenanntes Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet werden. In diesem Verfahren wird beantragt, dass der Widerspruch gegen den Zahlbefehl aufgehoben wird.

Sonst ist grundsätzlich ein ordentliches Zivilverfahren vor dem Fürstlichen Landgericht einzuleiten. Bevor ein solches Verfahren eingeleitet werden kann, kommt es in der Regel zwingend zu einem außergerichtlichen Schlichtungsversuch (Vermittlung), in welchem die Möglichkeit zur Streitbeilegung

durch Erzielung einer verbindlichen Einigung besteht. Das Vermittleramtsverfahren ist in der liechtensteinischen Gemeinde einzuleiten, in dem der Schuldner wohnt oder seinen Sitz hat.

Die persönliche Teilnahme des Antragstellers bzw. seines Vertreters ist notwendig. Sonst gilt der Vermittleramtsantrag als zurückgezogen. Der Antragsteller kann - im Unterschied vom Schweizer Betreibungsverfahren - auch im Ausland domiziliert sein. Obwohl kein Anwaltszwang besteht, kann auch die Beauftragung eines Rechtsanwalts ratsam sein.

Preiserstellung

Grundsätzlich gilt franco Schweizer Grenze in CHF.

Bank- und Finanzwesen

Der Anteil der Finanzdienstleistungen in Liechtenstein an der Bruttowertschöpfung lag 2013 bei 24 %. Insbesondere Banken stellen den

"Wussten Sie, dass im liechtensteinischen Finanzsektor über 5000 Personen und somit über 16% der Erwerbstätigen des Landes arbeiten?"

Kern dieses Sektors dar. Seit Ende 2016 gibt es 15 lizenzierte Banken in Liechtenstein. Sieben sind Teil von schweizerischen oder österreichischen Bankgruppen. Seit Ende 2016 sind im Fürstentum Liechtenstein noch 116 bewilligte Vermögensverwaltungsgesellschaften, 50 Versicherungsunternehmen und 68 Versicherungsvermittler registriert. Insgesamt waren Ende 2013 rund 195,4 Mrd. CHF (ca. 163 Mrd. Euro) an ausländischen Kundengeldern im Fürstentum angelegt (+6% gegenüber 2012).

Traditionellerweise haben sich die liechtensteinischen Banken auf das Private Banking und die Vermögensverwaltung konzentriert – sie betreiben kein Investment Banking. Ihr Anteil am globalen Markt für grenzüberschreitend verwaltete Privatvermögen weist rund 1 % aus. Damit nimmt der Finanzplatz eine Nischenposition ein.

Geschäftsbanken

LGT Bank in Liechtenstein AG

Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz T+423 235 1122 F+423 235 1522 E <u>info@lgt.com</u> W www.lgt.com

Liechtensteinische Landesbank AG

Städtle 44 FL-9490 Vaduz Postfach 384 T +423 236 8811 F +423 236 88 22 E <u>Ilb@Ilb.li</u> W www.llb.li/

Volksbank AG

Feldkircher Strasse 2 9494 Schaan T +423 239 04 04 F +423 239 04 37 E info@volksbank.li W www.volksbank.li

Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG

Austraße 51
FL-9490 Vaduz
T +423 237 07 07
F +423 237 07 77
E info@raiffeisen.li
W www.raiffeisen.li/

Verkehr, Transport, Logistik

Das Fürstentum Liechtenstein hat keine eigene Autobahn, jedoch Anschluss an das Schweizer Autobahnnetz. Transitverkehr von Deutschland in die Schweiz führt normalerweise nicht durch das Fürstentum, da raschere Verbindungen direkt von Vorarlberg auf die Schweizer Autobahn bestehen.

Die Eisenbahnschienen in Liechtenstein werden durch die Bahnbetriebe der Nachbarländer Schweiz (SBB) und Österreich (ÖBB) benutzt. Das Fürstentum hat kein eigenes Eisenbahnunternehmen. Nur die Gemeinden Schaan und Nendeln sind direkt per Zug erreichbar.

Fast 8.300 Vorarlberger pendeln täglich ins Fürstentum Liechtenstein zur Arbeit.

In Liechtenstein beheimatete Transportunternehmen bieten ihre Dienstleistungen mehrheitlich auf dem lokalen Markt an. Internationale Transporte werden zumeist von ausländischen Unternehmen durchgeführt, die in Liechtenstein eine Niederlassung haben.

KORRUPTION - EIN VERMEIDBARES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein "notwendiges Übel" im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- ➤ Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- > Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- ➤ Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- ➤ Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden
- > Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Das alte liechtensteinische Steuerrecht stammte im Wesentlichen noch aus dem Jahre 1961. Nach den internationalen Entwicklungen der letzten Jahre, wie etwa die Tendenzen zur grundlegenden Vereinfachung von Steuersystemen und zur dualen Einkommensbesteuerung (unterschiedliche Besteuerung von Vermögenserträgen und Erwerbseinkünften) entsprach die liechtensteinische Steuerrechtsordnung nicht mehr den modernen Anforderungen. Die liechtensteinische Regierung entschied sich daher für eine Totalrevision des Steuerrechts, welches nunmehr auch europarechtskonform ausgestaltet ist.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1.1.2011 wurden bei der Besteuerung juristischer Personen die alten Steuerprivilegien wie etwa die besondere Gesellschaftssteuer für Sitz- und Holdinggesellschaften abgeschafft. Liechtensteinische juristische Personen unterliegen nun einer Ertragsbesteuerung von 12,5%. Die Kapitalsteuer wie auch die Couponsteuer wurden abgeschafft.

Privatvermögensstrukturen, das sind besonders qualifizierte juristische Personen, welche keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und ausschließlich Vermögen für Privatpersonen verwalten, profitieren von einer privilegierten Mindestertragsbesteuerung.

Mit der Einführung des neuen Steuerrechtes wurden auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer abgeschafft und die Besteuerung der natürlichen Personen wesentlich vereinfacht.

Unternehmensbesteuerung

Nach der Totalrevision des liechtensteinischen Steuerrechtes versteuern Unternehmen nur mehr ihre Erträge zu einem einheitlichen Steuersatz von 12,5%. Unabhängig vom erzielten Ertrag ist jedoch eine anrechenbare Mindestertragssteuer von CHF 1.200 jährlich zu entrichten. Im Gegensatz zur alten Rechtslage besteht kein Ausschüttungszuschlag mehr. Neu ist die Möglichkeit, dass ein Zinsabzug in Höhe von 4% auf das (modifizierte) Eigenkapital als geschäftsmäßig begründeter Aufwand geltend gemacht werden kann, womit sich der effektive Steuersatz erheblich reduzieren lässt.

Dabei werden Dividendenerträge und sonstige Gewinnanteile sowie Kapital- und Liquidationsgewinne von in- und ausländischen Unternehmen nicht zum steuerbaren Ertrag gerechnet und sind damit faktisch steuerfrei. Verluste können unbeschränkt vorgetragen und verrechnet werden. Verluste ausländischer Betriebsstätten werden ebenfalls berücksichtigt, wenn diese nicht schon im Betriebsstättenstaat angerechnet wurden. Einkünfte aus Immaterialgüterrechten sind in der Regel zu 80% abzugsfähig und damit praktisch steuerbefreit.

Mit dem neuen Steuerrecht führte Liechtenstein auch ein modernes Gruppenbesteuerungssystem ein. Damit können auch über die Landesgrenzen hinweg die Verluste einzelner Konzerngesellschaften mit Gewinnen anderer verrechnet werden. Zudem wurde die bisherige gelebte Praxis hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Umstrukturierungen in das Steuergesetz aufgenommen und damit Rechtssicherheit geschaffen.

Privatvermögensstrukturen (PVS)

Sonderbestimmungen gelten für sogenannte Privatvermögensstrukturen. Dabei handelt es sich um juristische Personen oder besondere Vermögenswidmungen, welche ausschließlich für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Als zulässige vermögensverwaltende Tätigkeiten gelten dabei grundsätzlich das Halten von bankfähigen Vermögenswerten, Goldbeständen, und Kunstgegenständen, die Eigennutzung von Liegenschaften sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch das Halten von Beteiligungen. Privatvermögensstrukturen werden nicht veranlagt und unterliegen nur der Mindestertragsbesteuerung von CHF 1.200 jährlich.

Mehrwertsteuer / USt-IdNr.

In Liechtenstein ist am 1. 1. 2018 zeitgleich mit der Schweiz ein neues Mehrwertsteuergesetz in Kraft getreten. Dieses entspricht praktisch in allen wesentlichen Teilen dem Schweizer Mehrwertsteuergesetz, sind doch Liechtenstein und die Schweiz ein einheitliches Mehrwertsteuergebiet. Dementsprechend hat Liechtenstein wie die Schweiz die Mehrwertsteuersätze am 1.1.2018 gesenkt, sodass der Normalsatz nunmehr 7,7% beträgt.

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen ab einem Weltumsatz von über 100.000 CHF mehrwertsteuerpflichtig, das in Liechtenstein steuerpflichtige Dienstleistungen durchführt. Das ausländische Unternehmen hat sich dann mittels Antrag bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung ins Mehrwertsteuerregister eintragen zu lassen und erhält eine Mehrwertsteuernummer, welche übrigens auch für
Leistungserbringungen in die Schweiz verwendet werden kann. Die liechtensteinische Mehrwertsteuer ist (in der Regel) quartalsweise abzurechnen und abzuliefern.

Reverse Charge System

Reverse Charge System (RCS) bedeutet den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger. Der Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuerschuld selbst zu ermitteln (berechnen) und an die zuständigen Finanzbehörden abzuführen. Er kann sich diese Steuer unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen.

Das Reverse Charge System kommt vornehmlich bei grenzüberschreitender Erbringung von bestimmten Dienstleistungen nach Liechtenstein als sogenannte "Bezugssteuer" zur Anwendung, sofern der ausländische Leistungserbringer nicht über eine Liechtensteiner oder Schweizer Mehrwertsteuernummer verfügt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Begriff "Dienstleistung" im liechtensteinischen Mehrwertsteuerrecht weit enger ausgelegt wird als in Deutschland. So werden etwa Arbeiten an Gegenständen generell als Werklieferung/Werkleistung eingestuft, auch wenn der Gegenstand dabei nicht verändert wird.

ACHTUNG Revidiertes Mehrwertsteuergesetz ab 2018 in Kraft

Der Schweizer Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung verabschiedet. Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Von dieser Neuerung sind auch ausländische Unternehmen betroffen, die Dienstleistungen in der Schweiz und Liechtenstein erbringen. Nach noch geltendem Recht ist ein Unternehmen von der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz bzw. Liechtenstein befreit, sofern es in der Schweiz einen Jahresumsatz von nicht mehr als 100.000 CHF erzielt. Ab Januar 2018 wird für die Beurteilung der Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz und Liechtenstein nicht mehr nur jener Umsatz für die Bemessung der 100.000 CHF Grenze herangezogen, welcher in der Schweiz und FL erwirtschaftet wird, sondern der weltweite Umsatz des Unternehmens.

Durch die Gesetzesänderungen werden schätzungsweise 30.000 ausländische Unternehmen zusätzlich der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt - darunter auch ein beträchtlicher Teil deutscher Firmen. Damit wird für diese Unternehmen die Registrierung zur Umsatzsteuer in der Schweiz zwingend. Ebenfalls ist ein Fiskalvertreter vor Ort zu bestellen. Diese Regelung wird massive Auswirkungen auf deutsche Kleingewerbetreibende, die gelegentliche Aufträge über der Grenze annehmen, haben. Nachdem Liechtenstein das Schweizer MWST-Gesetz nachvollzieht, werden ab 1.1.2018 folglich auch schon Dienstleistungen im geringen Ausmaß mehrwertsteuerpflichtig.

Verbrauchssteuer

Verbrauchsteuern sind Steuern auf den Gebrauch spezifischer Waren, z. B. auf Mineralöl, Tabakwaren, Alkohol oder Wein. Sie unterscheiden sich von der Mehrwertsteuer insbesondere wegen ihres Steuerobjektes, des Entstehens der Steuerforderung und ihrer Erhebungsstufe. Verbrauchsteuern sind - wie die MwSt.- indirekte Steuern, d. h. dass der Endverbraucher normalerweise mit der Person, die für die bestimmte Verbrauchsteuern steuerpflichtig ist, nicht identisch ist. Letzteres ist nur bei Ein-

fuhr anders, namentlich wenn der Endverbraucher (z. B. eine Privatperson) gleichzeitig der Importeur der Waren ist und eine Befreiung nicht anwendbar ist.

Bei den in Liechtenstein erhobenen Verbrauchssteuern handelt es sich zumeist um schweizerische Steuervorschriften, welche auf Grund des Zollvertrages auch in Liechtenstein angewandt werden. Zu den wichtigsten liechtensteinischen Verbrauchsabgaben zählen etwa die Mineralölsteuer samt Mineralölzuschlägen auf Treibstoffe, die Tabaksteuer oder die Biersteuer.

Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein besteht seit dem 19.12.2012 ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen.

Vorsteuerabzug

Es gibt die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges, ausgenommen Saldosteuersatz-Vereinbarungen.

Sind nur Umsätze im Fürstentum Liechtenstein betroffen, wenden sich deutsche Firmen direkt an die

Liechtensteinische Steuerverwaltung

Abteilung Mehrwertsteuer
Heiligkreuz 8, Postfach 684, FL-9490 Vaduz
T +423-236 68 17, F +423-236 68 30
E info.stv@llv.li
W www.stv.llv.li

In allen Grundsatzfragen informiert auch die

Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern T +41 (58) 462 21 11 F +41 (58) 465 71 38 E mwst.webteam@estv.admin.ch W www.estv.admin.ch

Vergütungsverfahren

Dieses versteht sich im Fürstentum Liechtenstein analog den Normen des Schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung selbst verweist auf ihrer Homepage auf die MWST-Info Nr. 18 (Vergütungsverfahren), abrufbar unter www.estv.admin.ch.

Werden Leistungen sowohl in der Schweiz (inklusive Einfuhr) als auch im Fürstentum Liechtenstein bezogen, ist der Vergütungsantrag an jenen Staat bzw. dessen zuständige Behörde (in FL ist dies die Steuerverwaltung) zu stellen, in welchem der höhere Steuerbetrag bezahlt wurde. Dadurch muss für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein nur ein einziger Vergütungsantrag gestellt werden. Der Steuervertreter ist jedoch aus dem Staatsgebiet zu bestellen, in welchem der Vergütungsantrag gestellt wird.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Der Antrag auf Steuervergütung ist mit den Original-Rechnungen der Leistungserbringer bzw. mit den Veranlagungsverfügungen der Eidgenössischen Zollverwaltung an die Fürstliche Steuerverwaltung zu richten (Art. 140 FL-Mehrwertsteuerverordnung). Die Original-Rechnungen müssen die Anforde-

rungen nach Art. 26 Abs. 2 FL-MWSTG (Namen und Ort des Leistungserbringers, Namen und Ort des Leistungsempfängers, Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, Art, Gegenstand und Umfang der Leistungen, Entgelt für die Leistungen, den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag) enthalten und auf den Namen des Antragstellers lauten.

Einkommenssteuer

Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1.1.2011 unterstehen natürliche Personen weiterhin einer Kombination aus Erwerbs- und Vermögenssteuer. Kapitalgewinne mit Ausnahme von Grundstücksgewinnen sind nunmehr von der Erwerbssteuer befreit. Die Vermögensbesteuerung erfolgt durch Überleitung des Vermögens in eine eigenständige Erwerbsart mit Hilfe eines standardisierten Vermögensertrages. Für die Berechnung des Vermögensertrages wird das steuerpflichtige Vermögen mit einem standardisierten Prozentsatz multipliziert.

Der steuerpflichtige Erwerb einschließlich des in einen so genannten Sollertrag umgerechneten Vermögens abzüglich allfälliger Abzugs- und Freibeträge (z.B. Kinderabzugsbetrag) bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erwerbssteuer, bei welcher neu ein 7-stufiger Steuertarif Anwendung findet. Zur so berechneten Vermögens- und Erwerbssteuer wird schließlich eine Gemeindesteuer in Form eines Zuschlages zwischen 150% und 250% erhoben (sog. Gemeindezuschlag). Der Eingangsgrenzsteuersatz beträgt somit 1% und der Maximalsteuersatz bei maximalem Gemeindezuschlag 24,5%.

Steuererklärungen sind einmal jährlich im April des nächsten Jahres (Verlängerungsmöglichkeiten bis September) einzureichen. Bei juristischen Personen ist der Einreichungstermin der Steuererklärung mit den notwendigen Unterlagen (z.B. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der 1. Juli des Folgejahres.

Zoll und Außenhandelsregime

Seit 1923 besteht ein Zollanschlussvertrag mit der Schweiz. Die schweizerische Zollgesetzgebung und die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zahlungsabkommen gelten auch für Liechtenstein. 1960 wurde ein Vertrag mit der EFTA abgeschlossen (seit 1.9.1991 ist Liechtenstein Vollmitglied der EFTA) und 1972 ein Zusatzabkommen mit der Schweiz, wonach der alte Zollvertrag auch das Freihandelsabkommen der Schweiz mit der EG von 1972 deckt.

Seit dem 01.05.1995 ist Liechtenstein Mitglied des EWR. Der Zollvertrag mit der Schweiz wurde angepasst. Am 01.09.1995 wurde Liechtenstein auch Mitglied der WTO. Seit dem 19.12.2011 gehört Liechtenstein auch zum Schengen- und Dublin-Verbund, weshalb an den Grenzen zu Liechtenstein grundsätzlich keine Personenkontrollen mehr durchgeführt werden.

Importbestimmungen

Die Einfuhr ist weitgehend liberalisiert.

Zollbestimmungen

Es besteht ein Gewichtszoll mit Zollfreiheit für gewerblich-industrielle Waren im Rahmen des EU-EFTA-Freihandelsabkommens (Zolltarifkapitel 25 – 99).

Detaillierte Angaben über Zollbestimmungen, Statistiken, Zollfreigrenzen usw. können übersichtlich unter der Homepage: www.ezv.admin.ch/ abgerufen werden.

Die früher notwendigen Importlizenzen für "sensible Waren" (v.a. Nahrungsmittel) wurden mit dem Inkrafttreten des WTO-Abkommens in der Schweiz durch zollbegünstigte Kontingente ersetzt. Außerhalb dieser Kontingente bestehen zumeist sehr hohe Zollsätze.

Die Schweiz und Liechtenstein verwenden das "Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren", und haben die Zollabwicklung auf einem Gewichtszollsystem aufgebaut. Die Gewichtszölle werden vom Bruttogewicht berechnet, das aus dem Eigengewicht der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Träger, auf denen die Ware befestigt ist, besteht. Unverpackte Waren und Waren, deren Verpackung keinen genügenden Schutz gegen eventuelle Transportschäden bietet, also nicht "transportüblich" verpackt wurden, unterliegen einem Tara-Zuschlag, der auf Basis des Nettogewichtes berechnet wird.

Zollfreilager

Waren, deren endgültige Bestimmung ungewiss ist, hochbelastete Güter oder Waren, die Kontingenten unterstellt sind, können vorübergehend (teils befristet, teils unbefristet) unverzollt und unversteuert in Zolllagern gelagert werden. Dies kann in einem Zollfreilager oder in einem offenen Zolllager erfolgen.

Zollfreibezirke (Zollfreizonen, Zollfreihäfen), in welchen die unverzollten Waren beliebig handwerklich oder industriell bearbeitet werden können, lässt das Zollrecht nicht zu.

Ware, die vorübergehend für Ausstellungen, Messen, Vorführungen etc. nach Liechtenstein gebracht wird, kann mittels CARNET ATA eingeführt werden. Wird die Ware innerhalb der festgelegten Frist und unter Löschung des CARNET ATA wieder ausgeführt, entsteht keine Zoll- und Mehrwertsteuerbelastung.

Wenn nicht sicher ist, ob die Ware wieder ausgeführt wird, weil sie möglicherweise in Liechtenstein verkauft wird (sog. "unsicherer Verkauf"), kommen die Bestimmungen des internationalen CARNET ATA-Verfahren nicht zur Anwendung. Jedes Land kennt für diesen Fall eigene Abwicklungen. In der Eidgenossenschaft, welche die Zoll für Liechtenstein durchführt, ist dies die Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung (ZAvV).

Das ZAvV wird mit der Einfuhrdeklaration beim Grenzübertritt angemeldet. Dabei wird auf Basis einer Proforma-Rechnung die anfallende Mehrwertsteuer (zzgl. evtl. anfallender Zollabgaben) berechnet. Diese Summe muss beim Zollamt bar hinterlegt oder verbürgt werden. In der Regel der Fälle geschieht dies über Einzel- oder Generalbürgschaft der beauftragten Spedition. Bei der Ausfuhr der Waren wird der Betrag rückerstattet. Falls die Ware in Liechtenstein verkauft wird, muss das ZAvV beim nächsten Zollamt "gelöscht" werden, indem die wiederausgeführte Ware deklariert und die endgültige Verzollung durchgeführt wird. Die Verkaufsrechnung dient dabei als Basis zur Berechnung der tatsächlich anfallenden Abgaben.

Sonstige Einfuhrabgaben

Es wird eine Einfuhrumsatzsteuer von 7,7% (Normalsatz, gültig ab 01.01.2018 oder 2,5% (gewisse Gegenstände des täglichen Bedarfs, z.B. Lebensmittel) erhoben.

Muster

Verbrauchbare und unverbrauchbare Warenmuster, Warenproben und Musteraufmachungen, die unverkäuflich sind und nur der Bestellungsaufnahme und nicht dem Verbrauch dienen, sind bis zu einem Warenwert von CHF 100 je Muster zollfrei.

Unverkäufliche Muster von Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Medikamenten und kosmetischen Produkten sind nur dann zollfrei, wenn der Wert der gesamten Sendung nicht mehr als CHF 100 beträgt.

Geschenke

Jede Sendung aus dem Ausland wird beim Zoll zur Veranlagung angemeldet (verzollen und versteuern). Bei Paketen und Briefen wird dies durch die Post und durch die Kurierunternehmen übernommen. Sie stützen sich beim Erstellen der Zollanmeldung auf die Angaben des Absenders. Der Absender hat den Inhalt seiner Sendung vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Die Zollabgaben bemessen sich in der Regel nach dem Bruttogewicht (inkl. Verpackung), häufig betragen sie weniger als 1 Schweizerfranken pro kg. Nähere Informationen dazu finden Sie unter http://www.ezv.admin.ch.

Im Reiseverkehr gelten die allgemeinen Freimengen für Tabak und Alkohol:

Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis 18% Vol. können bis zu einer Menge von 5 Litern pro Person/Tag eingeführt werden. Bei alkoholischen Getränken über 18% kann höchstens 1 Liter pro Person/Tag über die Grenze gebracht werden. Bei Zigaretten/Zigarren besteht eine Zollfreimenge von 250 Stück pro Person/Tag, bei anderen Tabakfabrikaten eine Freimenge von höchstens 250g. Auch Fleisch darf nur bis zu einer Höchstmenge von 1kg pro Person/Tag eingeführt werden. Nähere Informationen finden Sie unter http://www.ezv.admin.ch.

Vorschriften für Versand per Post

Die Liechtensteinische Post wickelt ebenso wie die Deutsche Post Sendungen bis zu einem Höchstgewicht von 30 kg ab.

Erfolgt die Sendung ins Ausland außerhalb der Schweiz, so muss sie für die Zollabfertigung vorbereitet sein. Die Zustellung im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden Vorschriften. Weigert sich der Empfänger für die allfälligen Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MwSt., Zollgebühren, Lagerkosten eines Zolllagers usw.) aufzukommen, müssen sie durch den Absender gedeckt werden. Zusätzlich wird eine Rückbelastungsgebühr verrechnet.

Eine Sendung aus dem Ausland wird dem Empfänger nur ausgehändigt, wenn er den Nachnahmebetrag allfälliger Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MwSt., Zollgebühren usw.) bezahlt. Verweigert der Empfänger deren Übernahme, wird die Sendung auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Empfängern mit Rechnungsstellung können die Kosten mit der nächsten Rechnung belastet werden. Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung verpflichtet sich der Empfänger, allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MwSt., Zollgebühren usw.) fristgerecht zu begleichen.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Verwendung von Heu oder Stroh ist gestattet. Der Empfänger ist verpflichtet, derartiges Packmaterial nach dem Auspacken sofort zu vernichten. Lediglich bei Seuchengefahr kann fallweise die Verwendung dieses Packmaterials verboten oder von einer Bescheinigung der Seuchenfreiheit abhängig gemacht werden.

Begleitpapiere

Der Antrag auf Zollabfertigung kann sowohl vom deutschen Lieferanten als auch vom schweizerischen/liechtensteinischen Abnehmer oder vom Spediteur bzw. der Bahnverwaltung gestellt werden. Der Zolldeklaration sind folgende Belege beizulegen:

- Rechnung mit Gewichtsangabe (im Doppel) Erforderlich sind Rechnungen mit den handelsüblichen Angaben.
- Ursprungsnachweis:
 - Dieser ist notwendig, wenn die Ware später wieder aus der Schweiz/Liechtenstein exportiert oder wenn aufgrund des EU-Ursprungs die Zollermäßigung in Anspruch genommen werden soll. Als Ursprungsnachweis wird die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Ursprungs-

erklärung auf der Rechnung anerkannt. Bis zu einem Warenwert von CHF 10.300 (bei Fakturierung in CHF) bzw. einem Warenwert von umgerechnet 6.000 EUR (bei Fakturierung in Euro) genügt die Erklärung des Exporteurs (ohne ermächtigter Exporteur zu sein) in einer der EU-Amtssprachen auf der Rechnung (Ursprungserklärung): "Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (genaues Ursprungsland oder "EG" angeben) Ursprungswaren sind. Ort und Datum, Unterschrift" Bei einem Warenwert der über die genannte Summe hinausgeht, kann die selbe Erklärung mit Angabe der Registrierungsnummer des ermächtigten Exporteurs verwendet werden bzw. muss für alle anderen Exporteure das EUR.1-Zertifikat als Ursprungsnachweis verwendet werden.

Für Waren bzw. Warengruppen, die nicht unter die EFTA-Konventionen fallen oder die deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Ursprungszeugnisse vorgeschrieben.

Begleitpapiere:

für Bahnsendungen: 1internationalerFrachtbrief

2internationaleZollanmeldungen

für Postsendungen: 1internationalePaketkarte

1 Zollinhaltserklärung (deutsch, französisch oder italienisch) jeweils 2 bei Edelsteinen, Edelmetallen, Uhren, Bijouterien.

Konnossement (sindnichtzubeglaubigen)

Für zahlreiche Waren, insbesondere auf dem landwirtschaftlichen Sektor sowie bei Nahrungsmitteln, sind weitere Begleitpapiere erforderlich (tierärztliches Zeugnis, Analysezertifikate, etc.).

In den Begleitpapieren ist anzugeben, ob die Sendung an der Grenze oder bei einem bestimmten Zollamt im Landesinnern zur Verzollung anzumelden ist.

Restriktionen

Zollrechtliche Einschränkungen bestehen für Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen, wie z.B. Kriegsmaterial, Markenfälschungen aber auch Lebensmittel; diese müssen den liechtensteinischen Bestimmungen entsprechen.

Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Kurze Charakteristik

Das Rechtswesen lehnt sich an das in der Schweiz und Deutschland geltende Recht an. Strafrecht, Zivilprozessrecht und das Schuldrecht folgen überwiegend deutschem, das 1923 kodifizierte Sachenrecht folgt schweizerischem Vorbild. Eigenständig ist das 1926 kodifizierte Gesellschaftsrecht, dessen vielseitig verwendbares "Treuunternehmen" besonders bei ausländischen Unternehmen beliebt ist. Das Sozialrecht ist weitgehend nach schweizerischem Vorbild gestaltet. Sämtliche Liechtensteiner Gesetze sind unter www.gesetze.li zu finden.

Devisenrecht

Liechtenstein führt seit 1921 den Schweizer Franken als gesetzliche Währung. Mit dem Währungsvertrag von 1980 wurde Liechtenstein unter Wahrung seiner Währungshoheit in das Währungsgebiet der Schweiz eingebunden. Die schweizerischen Bestimmungen über die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des schweizerischen Nationalbankgesetzes, sind daher auch im Fürstentum anwendbar.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Gemäß Kundmachung vom 21.10.1997, LGBI. 1997, 193, gilt im Fürstentum Liechtenstein im Bereich des Handelsrechtes das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vom 16.3.1861. Dieses enthält Bestimmungen:

- > von den Prokuristen und Handelsbevollmächtigten sowie von den Handlungsgehilfen
- > von den Handelsmaklern oder -sensalen
- Handelsvertreter: die diesbezüglichen Bestimmungen wurden abgeändert durch LGBI. 2001/171. Eingeführt wurde insbesondere der Ausgleichsanspruch in Art. 101 ADHGB für zugeführte Kundschaft
- > von den Handelsgeschäften inklusive Kommissionsgeschäften und Speditionsgeschäften sowie Frachtgeschäften.

Handelsvertreterrecht

Das Handelsvertreterrecht ist in der liechtensteinischen Gesetzgebung im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) festgelegt. Die entsprechenden Bestimmungen sind im 8. Titel: Handelsvertreter, Art. 87 ff. zusammengefasst. Der Gesetzestext kann online unter www.gesetzte.li heruntergeladen werden.

Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlage hierfür bildet im Fürstentum Liechtenstein das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20.1.1926 mit vielen Novellierungen. Dieses enthält:

- > Bestimmungen über die Einzelperson sowie den Schutz der Persönlichkeit
- die Verbandsperson (juristische Personen), allgemeine Vorschriften, die Vereine, die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft, die Anteilsgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen
- > die Anstalten und Stiftungen
- besondere Formen und Arten von Unternehmungen (gemeinwirtschaftliche Unternehmungen)

- ➢ die Gesellschaften ohne Persönlichkeit (gemeinsame Bestimmungen, die einfache Gesellschaft, die Kollektivgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Gelegenheitsgesellschaft, die stille Gesellschaft, die Gemeinderschaft)
- besondere Vermögenswidmungen und einfache Rechtsgemeinschaften, wie z.B. die Heimstätten- und Fideikommisse, die Treuhänderschaften (das Salmannenrecht), die einfache Rechtsgemeinschaft
- Bestimmungen über das Öffentlichkeitsregister, die Firmen- und die Rechnungslegung
- Schlussabteilung, Einführung der Übergangsbestimmungen inklusive allgemeiner Bestimmungen über Wertpapiere.

Die gängigsten Rechtsformen für wirtschaftlich tätige Unternehmen sind neben Einzelfirmen und Personengesellschaften die Aktiengesellschaft und die Anstalt. Bei der Anstalt handelt es sich um eine besondere Gesellschaftsform, welche je nach den gegebenen Anforderungen entweder ähnlich einer Aktiengesellschaft oder ähnlich einer Stiftung ausgestaltet werden kann. Das liechtensteinische Aktienrecht lehnt sich weitgehend an die diesbezüglichen Vorschriften der Schweiz an und erlaubt eine relativ einfache Handhabung und Administration dieses Gesellschaftstypus.

Als eine der Besonderheiten zum deutschen Aktienrecht ist zu erwähnen, dass grundsätzlich keine institutionelle Trennung zwischen Geschäftsführung und Kontrollorgan vorgesehen ist. Vielmehr ist von Gesetzes wegen nur ein geschäftsleitendes Organ, nämlich der Verwaltungsrat, erforderlich.

Für rein vermögensverwaltende oder philanthropische Zwecke stellt das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ein flexibles und modernes Stiftungsrecht sowie die dem Common-Law-Trust nachempfundene Rechtsform des Treuunternehmens zur Verfügung.

Gewerblicher Rechtsschutz

Das Fürstentum Liechtenstein kennt ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), ein Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Marktschutzgesetz) samt entsprechenden Verordnungen, ein Datenschutzgesetz sowie ein Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz samt entsprechenden Verordnungen).

Gewerberecht

Unternehmungen, die eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben, unterliegen dem Gewerbegesetz vom 22.06.2006, LGBI. 2006/184. Es gibt qualifizierte und einfache Gewerbe. Als qualifizierte Gewerbe sind Gewerbe bezeichnet, bei denen aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses ein Nachweis über die fachliche Eignung zu erbringen ist (durch Verordnung der Regierung bezeichnet).

Bei allen übrigen Gewerben handelt es sich um einfache Gewerbe. Gewerbsmäßige Tätigkeit darf man nur ausüben, wenn eine Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft eingeholt wird. Geschäftsführer sind zulässig, insbesondere bei juristischen Personen. Am 1.1.2011 wurde die Position eines Betriebsleiters eingeführt, wenn der Geschäftsführer keine fachliche Eignung für die Ausübung eines qualifizierten Gewerbes ausweist. Es bestehen entsprechende weitere Bewilligungsvoraussetzungen (z.B. Zuverlässigkeit).

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Unternehmungen, die eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben, unterliegen dem Gewerbegesetz vom 22.06.2006, LGBI. 2006/184. Es gibt qualifizierte und einfache Gewerbe. Als qualifizierte Gewerbe sind Gewerbe bezeichnet, bei denen aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses ein Nachweis über die fachliche Eignung zu erbringen ist (durch Verordnung der Regierung bezeichnet).

Bei allen übrigen Gewerben handelt es sich um einfache Gewerbe. Gewerbsmäßige Tätigkeit darf man nur ausüben, wenn eine Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft eingeholt wird. Geschäftsführer sind zulässig, insbesondere bei juristischen Personen.

Am 01.01.2011 wurde die Position eines Betriebsleiters eingeführt, wenn der Geschäftsführer keine fachliche Eignung für die Ausübung eines qualifizierten Gewerbes ausweist. Es bestehen entsprechende weitere Bewilligungsvoraussetzungen (z.B. Zuverlässigkeit).

Firmengründung

Auf der Grundlage des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts können sowohl wirtschaftlich tätige Unternehmen oder Holdinggesellschaften als Kapitalgesellschaft wie auch Privatvermögensstrukturen insbesondere in der Form von Stiftungen, Anstalten oder Trusts auch von Ausländern problemlos errichtet werden.

Neben steuerlichen Vorteilen bietet die liberale und flexible Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts, das nur wenige zwingende Vorschriften kennt, die Möglichkeit einer flexiblen Anpassung an das jeweilige Umfeld.

Bei der Gesellschaftsgründung werden folgende Rechtsformen am häufigsten genutzt: Die privatrechtliche Stiftung, die privatrechtliche Anstalt als eine liechtensteinische Besonderheit, der Trust (Treuhänderschaft), der dem angelsächsischen Common Law entstammt, das Treuunternehmen (Trust reg.) und die Aktiengesellschaft.

Investitionen und Joint Ventures

Aufgrund der Kapitalfreiheit im EWR sind Investitionen und Joint Ventures im Fürstentum Liechtenstein unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen möglich und auch erlaubt.

Eine erhebliche Einschränkung von Investitionen im Fürstentum Liechtenstein besteht nur hinsichtlich Immobilien. Diese gilt für Inländer und Ausländer gleichermaßen. Aufgrund der Knappheit des bebaubaren Landes kennt das liechtensteinische Grundverkehrsgesetz (LGBI. 1993/49) keine Investitionen ausschließlich zu Anlagezwecken. Vielmehr muss ein berechtigtes Interesse an einem Liegenschaftserwerb nachgewiesen werden.

Für ein Unternehmen kommt ein berechtigtes Interesse vor allem dann in Frage, wenn das erwerbende Grundstück dem Erwerber ganz oder zu einem wesentlichen Teil dazu dient, darauf die Betriebsstätte seines gesetzlich zugelassenen inländischen Betriebes zu errichten oder zu erweitern oder wenn das zu erwerbende Grundstück dem Erwerber ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ausübung eines gewerblichen oder freien Berufes dient und der Erwerber in allen diesen Fällen für diesen Zweck keinen entsprechenden inländischen Grundbesitz hat.

So kann z.B. ein Büro- oder Gewerbegebäude nur dann erworben werden, wenn der Nachweis (z.B. erforderliche Arbeitsplätze) erbracht wird, dass der Erwerber dieses Gebäudes oder Grundstückes zum überwiegenden Teil zur Gewerbeausübung bzw. zur Ausübung eines freien Berufes benötigt. Auch ein Aktienkauf einer liechtensteinischen Immobiliengesellschaft ist vorlage- und bewilligungspflichtig. Ohne Vorlage tritt Nichtigkeit des Vertrages ein. Diesbezügliche Einzelberatung als Vorbereitung für den Erwerb durch einen Rechtsanwalt samt Abklärung bei den entsprechenden Grundverkehrsbehörden ist ratsam.

Steuerbestimmungen

Wie bereits oben dargestellt, erfuhr das Liechtensteinische Steuerrecht eine Totalrevision. Das neue Steuergesetz trat am 01.01.2011 in Kraft und enthält völlig neue und auch europarechtskonforme Bestimmungen. So wurden etwa bei juristischen Personen die Kapitalsteuer sowie die Couponsteuer

auf Dividendenausschüttungen und bestimmte Zinserträge abgeschafft. Liechtensteinische Unternehmen versteuern nunmehr ihren Reinertrag zu einem Steuersatz in Höhe von 12,5% (flat rate).

Bemerkenswert ist, dass Privatvermögensstrukturen (PVS), wie Stiftungen, Trusts und Anstalten oder auch Aktiengesellschaften liechtensteinischen Rechts, die lediglich das eigene Vermögen verwalten und keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, nur mit einer Mindestertragsteuer besteuert werden, die 1.200 CHF jährlich beträgt.

Patent-, Marken- und Musterrecht

Das Fürstentum Liechtenstein kennt ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), ein Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Marktschutzgesetz) samt entsprechenden Verordnungen, ein Datenschutzgesetz sowie ein Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz samt entsprechenden Verordnungen).

Patent- und Markenrecht

Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein "Patent-Zusammenarbeitsvertrag", Muster, Marken und Designs müssen hingegen in beiden Ländern separat angemeldet werden.

Seit dem Patentschutzvertrag mit der Schweiz im Jahr 1978 bilden beide Staaten ein einheitliches Schutzgebiet für Erfindungspatente. Liechtenstein verfügt über kein eigenes Patentamt. Zuständig für einschlägige Anfragen ist daher das

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Stauffacherstraße 65/59g CH-3003 Bern T +41 (31) 377 77 77 F +41 (31) 377 77 78 E info@ipi.ch W www.ige.ch/

Muster, Modelle und Marken müssen hingegen in Liechtenstein unabhängig von der Schweiz angemeldet werden. Das Liechtensteiner Markenrecht weist im Gegensatz zu anderen Staaten die das Madrider Abkommen/Madrider Protokoll unterzeichnet haben, die Besonderheit auf, dass kein Widerspruch gegen eine Neueintragung einer Marke erhoben werden kann. Vielmehr sieht das Liechtensteiner Markenschutzgesetz lediglich die Markenlöschungsklage beim Fürstlichen Landgericht vor. Für Markeneintragungen ist das Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Immaterialgüterrecht, zuständig.

Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Immaterialgüterrecht

Haus der Wirtschaft Poststraße 1 9494 Schaan

Postadresse Postfach 684 FL-9490 Vaduz

T +423 / 236 68 71 F +423 / 236 68 89 E info@avw.llv.li

W http://www.llv.li/#/11571/immaterialguterrecht-markeneintragung-urheberrecht

Europäisches Patent

Liechtenstein hat eine Reihe von internationalen Vereinbarungen in Bezug auf Erfindungspatente abgeschlossen, früher mit der Schweiz, dann auch hinsichtlich der Erteilung europäischer Patente bzw. ist diesbezüglichen Verträgen beigetreten, so z.B. dem revidierten Übereinkommen von München vom 29.11.2000 (EPÜ 2000). Hervorzuheben ist auch noch der Vertrag vom 19.6.1970 über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), in Kraft getreten in Liechtenstein durch LGBI. 1980, 35. Das Europäische Patent ist somit auch für Liechtenstein gültig zu erlangen.

Bei Erteilung eines europäischen Patentes entfaltet das Patent nur für diejenigen Mitgliedsländer Schutzwirkung, welche in der Anmeldung als Schutzländer angegeben werden. Der Umfang des Patentschutzes wird nicht im EPÜ festgelegt, sondern durch die einzelnen Mitgliedsländer in deren nationalen Patentgesetzen. Damit der Patentschutz in Liechtenstein auch tatsächlich entsteht, muss der Anmelder anschließend an das europäische Verfahren das schweizerische formelle Verfahren zur Erlangung des Schutzes durchlaufen (evt. Übersetzung der Patentschrift, Bezahlung der Gebühren etc.).

Urheberrecht

In Liechtenstein besteht ein eigenes Urheberrechtsgesetz, und zwar vom 19.05.1999, LGBI. 1999, 160, das europäischem Standard entspricht.

Urheberrechte sind die Rechte der Autorinnen und Autoren und ihren Werken jeglicher Kunstrichtungen (Literatur, Malerei, Musik, ...). Der Schutz umfasst ebenfalls Computerprogramme. Im Gegensatz zum Beispiel zu Marken oder Muster und Modellen werden Urheberrechte nicht in ein Register eingetragen. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist, unabhängig davon, ob es auf einem Träger festgehalten ist oder nicht. Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Lizenzvergabe

Soweit nicht zwingende rechtliche Bestimmungen des Immaterialgüterrechtes verletzt werden, ist im Rahmen der Vertragsautonomie die entgeltliche oder unentgeltliche Lizenzgewährung möglich.

Rechtliche Aspekte

Sämtliche geschützte Immaterialgüterrechte können in Lizenz vergeben werden. Während der Schutz des Rechteinhabers absolut gegenüber jedermann Wirkung entfaltet, beschränken sich die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Lizenzvertrag ergeben, grundsätzlich auf die Vertragsparteien.

Aufgrund des Prinzips der Privatautonomie sollen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien genau umschrieben werden, vor allem der Gerichtsstand und das anzuwendende Recht. Es ist ratsam, diesbezüglich einen entsprechenden Fachmann (Rechtsanwalt oder Patentanwalt) beizuziehen.

Steuerliche Aspekte

Liechtenstein hat mit Deutschland ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, das eine Regelung des Besteuerungsrechts auf Lizenzgebühren enthält. Lizenzgebühren werden somit gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen behandelt.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Lizenzverträge sollten von entsprechenden Fachleuchten (Rechtsanwälte oder Patentanwälte) verfasst oder zumindest überprüft werden. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Rechtswahl und einer möglichen Gerichtsstandvereinbarung.

Eigentum und Forderungen

Im Fürstentum Liechtenstein ist im Zuge der Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz am 31. 12.1922 das schweizerische Sachenrecht aus dem ZGB übernommen worden, das verschiedene Novellen erfuhr. Hervorzuheben sind vor allem die umfassenden Teilrevisionen des liechtensteinischen Sachenrechts, in Kraft getreten am 01.10.2008 und 01.01.2017. Die obligationsrechtlichen Bestimmungen sind größtenteils im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), das überwiegend dem deutschen AGBG entspricht, enthalten, darüber hinaus auch im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und in anderen Bestimmungen.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Bonitätsauskünfte können gegen Kostenersatz über die Deutsch-Schweizer Handelskammer in eingeholt werden (http://www.handelskammer-d-ch.ch/)

Eigentumssicherung

Wichtigstes Mittel zur Eigentumssicherung ist wie auch in Deutschland der Eigentumsvorbehalt.

Eigentumsvorbehalt

Seit Inkrafttreten der Sachenrechtsnovelle 2008 (LGBI. 2008/139) am 01.10.2008 gibt es in Liechtenstein kein Eigentumsvorbehaltsregister mehr. Somit ist der Eigentumsvorbehalt auch ohne Registereintrag wirksam, soweit es sich um eine bewegliche Sache handelt und ein Eigentumsvorbehalt vertraglich vereinbart wurde.

Forderungseintreibung

Nach erfolgloser Mahnung ist ein Schuldentriebverfahren zu empfehlen. Der vom Fürstlichen Landgericht, FL-9490 Vaduz, T +423 236 6111, F +423 236 6539, auf Antrag ausgestellte Zahlbefehl wird rechtskräftig und exekutierbar, falls der Schuldner nicht innerhalb von vierzehnTagen Widerspruch erhebt.

Wird der Widerspruch fristgerecht erhoben, so hat der Zahlbefehl seine Rechtkraft verloren. Liegt ein Schuldanerkenntnis (original unterschrieben) des Schuldners vor, so kann ein sogenanntes Rechtsöffnungsverfahren eingeleitet werden. In diesem Verfahren wird beantragt, dass der Widerspruch gegen den Zahlbefehl aufgehoben wird. Sonst ist grundsätzlich ein ordentliches Zivilverfahren vor dem Fürstlichen Landgericht einzuleiten.

Bevor ein solches Verfahren eingeleitet werden kann, kommt es in der Regel zwingend zu einem außergerichtlichen Schlichtungsversuch (Vermittlung), in welchem die Möglichkeit zur Streitbeilegung durch Erzielung einer verbindlichen Einigung besteht. Das Vermittleramtsverfahren ist in der liechtensteinischen Gemeinde einzuleiten, in der der Schuldner wohnt oder seinen Sitz hat. Die persönliche Teilnahme des Antragstellers bzw. seines Vertreters ist notwendig. Sonst gilt der Vermittleramtsantrag als zurückgezogen.

Der Antragsteller kann - im Unterschied vom Schweizer Betreibungsverfahren - auch im Ausland domiziliert sein. Obwohl kein Anwaltszwang besteht, kann auch die Beauftragung eines Rechtsanwalts ratsam sein.

Wechsel- und Scheckrecht

Entspricht im Wesentlichen jenem in Deutschland bzw. in der Schweiz.

Insolvenzrecht

Das liechtensteinische Konkursrecht wurde ursprünglich aus der deutschen Rechtsordnung übernommen und seitdem mehrfach novelliert. Da jedoch Liechtenstein das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, mit welchem das Insolvenzrecht grundlegend reformiert wurde, bis dato nicht übernommen hat, bestehen heute nur mehr in bestimmten Teilbereichen Ähnlichkeiten zum deutschen Insolvenzrecht.

Vertretungsvergabe

Die direkte Bearbeitung des relativ überschaubaren liechtensteinischen Marktes vom Ausland aus ist möglich. In der Regel wird aber ein Handelsagent nicht nur Liechtenstein betreuen, sondern auch einige Kantone der benachbarten Schweiz.

Arten von Vertretern

Als Handelsvertreter, der in Liechtenstein wie in der Schweiz Agent genannt wird, gilt, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Wer ohne selbständig zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Arbeitnehmer.

Vertretungsvertrag

Das Handelsvertreterrecht ist in der liechtensteinischen Gesetzgebung im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch (ADHGB) festgelegt. Die entsprechenden Bestimmungen sind im 8. Titel: Handelsvertreter, Art. 87 ff. zusammengefasst. Der Gesetzestext kann online unter www.gesetze.li heruntergeladen werden.

Arbeits- & Sozialrecht

Im Fürstentum Liechtenstein sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Anschluss an § 1173a ABGB aus dem schweizerischen Obligationenrecht (Art. 319 bis 362 OR) in eigenen Artikeln 1 bis 113 aufgenommen worden. Das liechtensteinische Arbeitsrecht umfasst sowohl Bestimmungen über den Einzelarbeitsvertrag als auch Bestimmungen über besondere Einzelarbeitsverträge (z.B. Lehrvertrag, Handelsreisenden-Vertrag, Heimarbeitervertrag). Des Weiteren sind enthalten Bestimmungen über den Gesamtarbeitsvertrag (Vertrag zwischen Arbeitgeber und deren Verbänden und Arbeitnehmerverbänden) und Normalarbeitsvertrag (Arbeitsverhältnis hinsichtlich bestimmter Arten von Arbeitsverhältnissen, z.B. landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmer im Hausdienst).

Schließlich enthalten die Art. 112 und 113 zu § 1173a ABGB Regelungen hinsichtlich der Unabänderlichkeit zu Ungunsten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers bzw. Unabänderlichkeiten zu Ungunsten des Arbeitnehmers fest. Lehre und Rechtsprechung der Schweiz werden regelmäßig bei Beurteilung entsprechender arbeitsrechtlicher Streitigkeiten herangezogen.

Sozialrechtliche Einrichtungen:

> AHV/IV

 Obligatorisch versichert sind Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben. Altersleistungen bei Männern und Frauen gleich: Alter 64, zurzeit noch Altersrentenvorbezug möglich ab Alter 60, maximale Altersrente derzeit CHF 2.320, 13mal jährlich (I. Säule).

Betriebliche Personalvorsorge (BPV)

Die finanzielle Absicherung der Invalidität des Alters und des Todes. Abgewickelt wird die betriebliche Personalvorsorge über zugelassene Personalvorsorgeeinrichtungen (z.B. Stiftungen), hinter denen in der Regel Versicherungen stehen. Der Arbeitgeber meldet seine Arbeitnehmer an und führt die Beiträge ab. Versicherungspflichtig ist ein Jahreslohn von mindestens 20.880 CHF (- 17.140 EUR)

Unfallversicherung

 Gilt für alle in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer, inkl. Heimarbeiter; gilt für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle; entsprechende Leistungen bei Invalidität und Todesfall.

Arbeitslosenversicherung

Am 01.01.2011 trat das Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) in Kraft, mit welchem die Arbeitslosenversicherung in Liechtenstein neu geregelt wurde. Versichert sind alle obligatorisch AHV/IV-Versicherten. Die Versicherungsbeiträge belaufen sich auf 1 % des versicherten Jahresverdienstes (max. 126.000 CHF) und werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen. Das Arbeitslosengeld wird als Taggeld ausbezahlt und beträgt 70 % bzw. 80 % des versicherten Verdienstes. Die Arbeitslosenversicherung ist neben der Arbeitslosenentschädigung auch für die Kurzarbeits-, die Schlechtwetter- und die Insolvenzentschädigung zuständig.

Krankenversicherung

Obligatorisch für Krankenpflege versichert sind Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit Ausnahme der Grenzgänger. Die Krankengeldversicherung gilt für über 15jährige Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Grundlage für die Berechnung des Krankentaggeldes bildet der für die AHV maßgebende Lohn, maximal jedoch CHF 126'000 jährlich. Das Krankentaggeld beträgt 80 % des entsprechenden versicherten Lohnes ab dem zweiten Tag, bei aufgeschobener Krankengeldversicherung entsprechend erst dann. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % gibt es entsprechende Kürzungen. Krankentaggeld wird für maximal 720 Tage ausgerechnet; danach tritt die staatliche Invalidenversicherung bzw. Rente aus der betrieblichen Personalvorsorge ein. Bei Mutterschaft gibt es Anspruch auf Krankengeld während maximal 20 Wochen, frühestens ab vier Wochen vor dem Geburtstermin.

Aufenthaltserlaubnis

Für schweizerische Staatsangehörige bzw. EWR-Bürger gilt das Personen- und Freizügigkeitsgesetz, PFZG, LGBI. 2009/348. Eine Bewilligung zum Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein bedarf, wer unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Erwerbstätigkeit ausüben will oder einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten innerhalb von sechs Monaten beabsichtigt. Es gibt Kurzaufenthaltsbewilligungen, insbesondere für Studierende. Bedingt durch die Kleinheit des Landes Liechtenstein und das Überfremdungsgrades sind Aufenthaltsbewilligungen auch für EWR-Ausländer nur erschwert erhältlich. Hinzuweisen ist auf das Auslosungsverfahren, das zweimal jährlich, nämlich im Frühjahr und Herbst, eines jeden Jahres stattfindet. Im Jahre 2010 wurden Aufenthaltsbewilligun-

gen für vierzehn Erwerbstätige (Unselbständige und Selbständige) und vier für Nicht-Erwerbstätige erteilt. Nähere Auskünfte gibt es beim Ausländer- und Passamt (APA).

Arbeitserlaubnis

Diese ist geknüpft an eine gültige Aufenthaltsbewilligung oder an eine gültige Grenzgängerbewilligung. Bei Grenzgängern hat der Arbeitgeber binnen zehn Tagen nach Stellenantritt die Meldung der Grenzgängertätigkeit an das Ausländer- und Passamt vorzunehmen.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Im Bereich des Sozialversicherungsrechtes, insbesondere hinsichtlich der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat Liechtenstein in den letzten Jahren verschiedene europäische Abkommen mit verschiedenen Ländern (z.B. Schweiz, Österreich, Niederlande, italienische Republik, Deutschland etc.) abgeschlossen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Seit Inkrafttreten der revidierten Personenverkehrsordnung (PVO) am 01.09.2001 können EWR-Bürger grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb von acht Tagen ohne Meldung an das Ausländer- und Passamt ausüben. Diese bewilligungsfreien Tage werden dem Unternehmen zugerechnet und nicht dem individuellen Arbeitnehmer. Darüber hinaus besteht bis zu einer Dauer der Dienstleistungserbringung von 90 Tagen nur eine Meldepflicht beim Ausländer- und Passamt.

Dauert die Dienstleistung über diese insgesamt 90 Tage hinaus, so ist mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist eine Bewilligung beim genannten Amt in Vaduz einzuholen. Bei EWR-Staatsangehörigen, die täglich an ihren ordentlichen Wohnsitz zurückkehren, ist die Dienstleistungserbringung auch bei Überschreiten der 90 Tage nur meldepflichtig.

Selbständige Erwerbstätige haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die gewerberechtlichen, freiberuflichen und übrigen im Fürstentum Liechtenstein geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollte eine dauernde Geschäftstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein angestrebt werden, kann diese ohne Wohnsitzname erfolgen. Voraussetzung für diese Bewilligung ist u.a. der Nachweis, dass die gewerblichen, freiberuflichen und übrigen erforderlichen Voraussetzungen für eine Geschäftsstelle nach liechtensteinischen Vorschriften erbracht werden.

Im Falle von Montageequipen aus Nicht-EU-Ländern, die zur Realisation und Wartung von Großanlagen benötigt werden, ist beim Ausländer- und Passamt, vier Wochen vor Arbeitsbeginn um eine Bewilligung, in welcher die Namen, die persönlichen Daten, die Staatszugehörigkeit der Arbeitnehmer und die Art der Erwerbstätigkeit enthalten sind, anzusuchen. Ist die Montageequipe durch EWR-Staatsbürger besetzt, so können grundsätzlich auch die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung herangezogen werden.

Die erforderlichen Anträge sowie weitere Informationen können direkt beim

Ausländer- und Passamt Städtle 38, FL-9490 Vaduz T+423-236 61 41, F +423-236 61 65 E info@apa.llv.li W www.apa.llv.li/.

bzw. über die genannte Homepage angefordert werden.

Wenn die Montagetätigkeit oder Bauausführung einer Firma nicht länger als zwölf Monate dauert, wird nach Deutsch-Liechtensteinischem Doppelbesteuerungsabkommen vom 19.12.2012 keine Betriebsstätte begründet, die Unternehmensgewinne werden daher in Liechtenstein nicht besteuert.

Dauert die Montage- und Bauarbeit länger, entsteht eine Betriebsstätte mit entsprechender Steuerpflicht. Für andere Betriebsstätten gilt die 12-Monatsregel nicht.

Monteure bleiben gemäß Doppelbesteuerungsabkommen nur in Deutschland steuerpflichtig, wenn sie sich

- > nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres in Liechtenstein aufhalten
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in Liechtenstein ansässig ist und
- die Vergütung nicht von einer in Liechtenstein befindlichen Betriebsstätte des Arbeitgebers getragen wird.

Prozessrecht

Im Wesentlichen ähnlich wie in Deutschland.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat im liechtensteinischen Recht und insbesondere im Gesellschaftswesen, eine besondere Bedeutung erlangt. Dies ist vor allem auf die Diskretion des Verfahrens und die rasche Erledigung des Rechtsstreites zurückzuführen.

Derzeit können ausländische Schiedssprüche in Liechtenstein nur anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, wenn die Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag oder Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist. Ein solcher Staatsvertrag besteht in Form eines bilateralen Vollstreckungsabkommens zwischen Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Schiedsklausel der Internationalen Handelskammer (ICC) lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- > die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...... (einer oder drei);
- > es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)

die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

> ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

T: +49 (0)30 200 73 63 00 F +49 (0)30 200 73 63 69

E icc@iccgermany.de

W http://www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUBENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Kooperations- und Markterschließungsprojekte
- Exportinitiative des Bundes
- Einstieg in den Export
- <u>Veranstaltungen</u>
- Go International
- Bayern Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Tipp!

Das Förderprojekt "Export 3.0. - Go International" unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

- 1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
- 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
- 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans. Weitere Infos unter www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länderund branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsche Repräsentanz in Liechtenstein mit ihrem Service zur Verfügung.

Einreise- und Ausreisebestimmungen

Deutsch Staatsbürger benötigen für die Einreise in das Fürstentum Liechtenstein einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass, dessen Gültigkeitsdatum maximal fünf Jahre überschritten werden darf.

Dos & Don'ts

Infolge der geografischen Nähe sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung mit Deutschland sind keine wesentlichen kulturellen Unterschiede zu Deutschland zu beachten.

Anreise

Liechtenstein verfügt über keinen eigenen Flughafen. Nächstgelegener Flughafen ist Altenrhein St. Gallen (50 km).

Flughafentransfers und Taxiangebot Altenrhein:

TAXI 1718: +43 (5522) 1718 TAXI 84200: +43 (5522 84200 AIRPORTSERVICE GREEN CABS: +43 (5522) 38700

Mietauto Altenrhein:

AVIS: +41 (71) 855 36 36, <u>www.avis.ch</u> HERTZ: +41 (71) 278 84 74, <u>www.hertz.ch</u>

Alle Dienstleistungen am Flughafen Altenrhein unter www.airport-stgallen.com/

Zuverlässigkeit und Genauigkeit bei der Erfüllung von Vereinbarungen sind allerdings überall die Basis für gute und dauerhafte Geschäftsbeziehungen. Verhandlungen werden meist sachlich, direkt auf die entscheidenden Punkte konzentriert und mitunter recht hart geführt. Qualitäts-, Funktionsund Serviceaspekte müssen anschaulich und überzeugend vorgebracht werden, um den Kauf eines höherpreisigen Produktes zu rechtfertigen. Die Pflege der Geschäftskontakte und der Aufbau guter persönlicher Beziehungen durch mehrmalige Besuche pro Jahr sind empfehlenswert. Mit positiven Erfahrungen wächst auch die Kundentreue. Wichtig ist, dem liechtensteinischen Partner das Gefühl zu geben, auf Augenhohe mit ihm zu sprechen und ihn als ebenbürtigen Partner zu akzeptieren.

Geschäftszeiten

Im allgemeinen von 8.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.30 Uhr. Montag häufig ab 13.00 Uhr, Samstag bis 16.00 Uhr.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

Gesetzliche Feiertage wie in Deutschland sowie Maria Lichtmess: 2. Februar Fastnachtsdienstag (Faschingsdienstag) Karfreitag (Freitag vor Ostern)

Josefstag: 19. März

Staatsfeiertag Liechtenstein: 15. August

Maria Geburt: 8. September

Notrufe

Polizei 117
Feuerwehr 118
Sanitätsnotruf 144
Pannendienst 140

Maße und Gewichte

Wie in Deutschland.

Strom

220V, 50 Hz, 3-poliger Stecker Typ J oder 2-poliger Eurostecker Typ C; die in Deutschland stark verbreiteten Schukostecker Typ F können nicht verwendet werden (Adapter auf Flughäfen, in größeren Supermärkten und Baumärkten erhältlich).

Trinkgeld

10 %, ist in den Preisen inbegriffen.

Post- und Telefongebühren

Briefe europäisches Ausland, bis 20 g, A-Post (Zustellung 2 bis 3 Tage): CHF 1,30 B-Post (Zustellung vier bis fünf Tage): CHF 1,20

Telefon: CHF 0,19/Min = 0,16 Euro/Min.

Vorwahl: +423

Die bedeutendsten Mobilfunknetzbetreiber in Liechtenstein sind Orange Liechtenstein, Swisscom Liechtenstein und Mobilkom Liechtenstein.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Hotel: ca. CHF 150 bis 200/Tag

Mahlzeiten: Vorspeisen CHF 15 bis 20, Hauptspeisen CHF 25 bis 50, Glas Wein 1 dl CHF 8 bis 12, antialkoholische Getränke CHF 6 bis 10.

Zeitverschiebung

Keine.

Lokales Reisebüro

TRAVELNET AG Landstraße 92 FL - 9494 Schaan T +42 3 237 50 70

E <u>info@travelnet.li</u>
W http://www.travelnet.li

Dolmetschdienst

Landessprache ist Deutsch.

Lokale Verkehrsmittel

Autobus: Kurzstrecke CHF 2, Tageskarte für eine Zone 5 CHF

Taxi: Stadtfahrt ca. CHF 15

Kfz-Bestimmungen

Bei Einreise mit Pkw bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Beschränkungen. Schutzbrief eines Automobilclubs wird empfohlen. Die Fahrt nach Liechtenstein kann zum Teil über Schweizer Autobahnen führen. Für die Autobahnbenutzung mit dem Pkw ist eine Vignette zu erwerben (erhältlich direkt an der Grenze oder bei Tankstellen). Letztere ist jeweils ein Kalenderjahr gültig, es existieren keine Monats- oder Wochenvignetten. Der aktuelle Preis einer solchen Vignette beträgt CHF 40

Führerschein und Zulassungsschein müssen mitgeführt werden. Tempolimits: Innerorts 50 km/h, Landstraße 80 km/h, Autostraße 100 km/h. Die Limits werden streng überwacht, die Strafen sind bei Übertretungen sehr hoch.

Devisenvorschriften

Liechtenstein führt seit 1921 den Schweizer Franken (CHF) als gesetzliche Währung. Mit dem Währungsvertrag von 1980 wurde Liechtenstein unter Wahrung seiner Währungshoheit in das Währungsgebiet der Schweiz eingebunden. Die schweizerischen Bestimmungen über die Geld-, Kredit- und Währungspolitik im Sinne des schweizerischen Nationalbankgesetzes, sind daher auch im Fürstentum anwendbar.

1 Schweizer Franken (Franc, CHF) = 100 Rappen (Centimes) Durchschnittskurs im dritten Quartal 2017: 1 Euro = CHF 1,15

Der Euro wird oft, jedoch NICHT überall, als Zahlungsmittel zu einem meist niedrigen Umrechnungskurs akzeptiert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Gebrauchte persönliche Habe, die Reisende zu ihrem persönlichen Gebrauch mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgesandt wird, ist zollfrei. Zollfrei sind des Weiteren auch Nahrungs- und Genussmittel zum Reiseverbrauch in den als zulässig erklärten Mengen (=Tagesbedarf einer Person).

Eine Übersicht über die aktuellen Zollfreimengen erhalten Sie im Kapitel "Zoll und Außenhandelsregime". Die aktuellen Bestimmungen über die Einfuhr von Heimtieren, Waffen, Munition, Pflanzen, Früchten, Fleisch u.a. durch Privatpersonen können Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung nachlesen: http://www.ezv.admin.ch/.

Impfungen

Keine

Sonstiges Wissenswertes

Infolge der geografischen Nähe sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung mit Deutschland sind keine wesentlichen kulturellen Unterschiede zu beachten.

Ergänzende Auskünfte

zu Liechtenstein sind im Außenwirtschaftsportal Bayern <u>www.auwi-bayern.de</u> → Rubrik "Länder" abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Honorarkonsulat Deutschlands in Liechtenstein

Schaan Bendererstraße 2

FL 9494 Schaan

T +423 262 04 62 F +423 232 00 89 E zeller@hkzeller.li

Liechtensteinische Botschaft

Mohrenstraße 42

101117 Berlin

T +49 30 520 006 30 F +49 30 520 006 31 E <u>vertretung@ber.llv.li</u> W <u>http://www.regierung.li</u>

Österreichische Botschaft

eingerichtet beim BM für europäische und internationale Angelegenheiten in Wien Minoritenplatz 8

A - 1014 Wien

T +43 5 01150-3274, +43 5 01150-3662

F +43 5 01159-0

W http://www.bmeia.gv.at

Banken

LGT Bank in Liechtenstein AG

Herrengasse 12 FL-9490 Vaduz

T +423 235 1122 F +423 235 1522 E info@lgt.com W www.lgt.com

Liechtensteinische Landesbank AG

Städtle 44

FL-9490 Vaduz Postfach 384

T +423 236 8811 F +423 236 88 22

E <u>||b@|lb.li</u> W <u>www.llb.li/</u>

Raiffeisen Bank (Liechtenstein) AG

Austraße 51 FL - 9490 Vaduz

T +42 3 237 07 07
F +42 3 237 07 77
E info@raiffeisen.li
W http://www.raiffeisen.li

Volksbank AG

Feldkircher Straße 2

9494 Schaan

T +423 239 04 04
F +423 239 04 05
E info@volksbank.li
W http://www.volksbank.li

Steuerberaterinnen und Steuerberater

Prenag (Steuerberater)

Frau Marianna Litscher

Oberfeld 1 9464 Rüthi

T +41 71 766 26 66 F +41 71 766 26 67 E m.litscher@prenag.li

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

advocatio Rechtsanwälte Grabher Schallert Dür

Herr RA Mag. Johannes Dür

Pflugstraße 28 FL - 9490 Vaduz

T +42 3 26 000 77
F +42 3 26 000 78
E <u>duer@advocatio.eu</u>
W <u>www.advocatio.eu</u>

Lokale Reisebüros

Kuoni Reisen AG

Heiligkreuz 19 FL - 9490 Vaduz

T +42 3 237 70 70 F +42 3 237 70 80 E <u>vaduz.k@kuoni.ch</u> W <u>http://www.kuoni.ch</u>

Fluglinien

Lufthansa

W www.lufthansa.com

Swiss International Air Lines AG

CH - 4002 Basel

T +41 61 582 00 00 F +41 61 582 33 33

E <u>info@swiss.com</u>, <u>communications@swiss.com</u>

W http://www.swiss.com/ch/de

Hotels

Untenstehend finden Sie eine Auswahl an Hotels in Liechtenstein. Weitere Hotels sind unter www.tourismus.li zu finden.

Park-Hotel Sonnenhof ****

Mareestrasse 29 FL - 9490 Vaduz

T +42 3 239 02 02 E real@sonnenhof.li W http://www.sonnenhof.li

Hotel Residence****

Städtle 23 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein
T +423 239 20 20
F +423 239 20 22
E info@residence.li
W http://www.residence.li

Ärzte

Praktischer Arzt: Dr. med. Matthias Puschkarski

Zum St. Johanner 3 FL - 9490 Vaduz

T +42 3 232 16 10

E <u>praxis@puschkarski.com</u>
W <u>http://www.puschkarski.com</u>

Praktische Ärztin: Dr. med. Silvia Rheinberger

Heiligenkreuz 46 FL - 9490 Vaduz

T +42 3 232 99 22 F +42 3 232 99 20 E trine.rh@gmx.li

Weitere Ärzte finden Sie unter: www.aerztekammer.li

LINKS

Thema	Link
Amt für Statistik	http://www.as.llv.li
<u>Branchenindex</u>	http://www.welcome.li
Busverbindungen	http://www.lba.li
Flughafen Altenrhein St. Gallen	http://www.airport-stgallen.com
Flughafen Zürich	http://www.flughafen-zuerich.ch
Fürstenhaus Liechtenstein	http://www.fuerstenhaus.li
Industrie- und Handelskammer Liechtenstein	http://www.lihk.li
Landtag Liechtenstein	http://www.landtag.li
Liechtensteiner Vaterland (Zeitung)	http://www.vaterland.li
Liechtensteinischen Landesverwaltung	http://www.llv.li
Links und Informationen zu Liechtenstein	http://www.ratgeber-liechtenstein.de
Offizielle Homepage des Fürstentums	http://www.liechtenstein.li
Rechtsinformationen	http://www.rechtportal.li
Steuerverwaltung Liechtenstein	http://www.stv.llv.li
Tourismusseite Liechtensteins	http://www.tourismus.li
Vaduz (offizielle Homepage)	http://www.vaduz.li
Volksblatt Liechtenstein (Zeitung)	http://www.volksblatt.li
Wirtschaftskammer Liechtenstein	http://www.wirtschaftskammer.li